



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43
Ausgabe: 30/2017
Datum: 07.11.2017

Datum	Inhalt	Seite
03.11.2017	Allgemeinverfügung zur Erlaubnis der Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau	1 - 2
24.10.2017, 26.10.2017	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 - 3
23.10.2017	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3
19.10.2017, 19.10.2017, 03.11.2017, 03.11.2017	Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	3

Allgemeinverfügung zur Erlaubnis der Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird die Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau jeweils in der Zeit vom **16. Juli bis 28. Februar** im gesamten Kreisgebiet erlaubt.
- II. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen entfallen.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28.02.2022.
- IV. Die Anzahl der Füchse, die durch die Baujagd im Kunstbau erlegt werden, sind durch die einzelnen Jagd ausübungsberechtigten gesondert in die jährliche Streckenmeldung einzutragen.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1174, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

In Ergänzung des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) ist es verboten, die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse im Naturbau und im Kunstbau auszuüben (§ 19 Abs. 1 Ziffer 8 LJG NRW).

Abweichend vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben (§ 19 Abs. 3 LJG NRW).

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Voraussetzung ist somit, dass die regionale Einschränkung des Verbotes auf Basis einer wissenschaftlichen Analyse der FJW zu der Raubwildichte und der hierdurch verursachten Schäden im Naturhaushalt erfolgt.

Die FJW hatte im Jahr 2015 erstmals befristet bis zum 31.03.2017 eine Gebietskulisse erstellt und kartographisch dargestellt. Nach Neubewertung der Situation kommt die FJW zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten. Feldhase, Fasan und andere Zielarten gehen im Bestand weiter zurück, wogegen die Fuchsbesätze in den letzten Jahren offenbar zunehmen. Tierschutzbelange stehen dem nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen.

Die Voraussetzungen zur Beschränkung des regionalen Verbotes zum Schutze der Tierwelt sind somit erfüllt.

Bei der Festlegung der Zeiträume erfolgte eine Orientierung an den Jagdzeiten der Altfüchse.

Des Weiteren weist die FJW darauf hin, dass - insbesondere vor dem Hintergrund der prekären Bestandssituation vieler Zielarten - die Raubwildbejagung nicht unter Vernachlässigung anderer Bejagungsarten auf die Fuchsbejagung am Kunstbau fokussiert werden sollte. Vielmehr ist es geboten, alle Prädatoren, die für den Feldhasen und die Bodenbrüter relevant sind, konsequent zu bejagen.

Borken, den 03.11.2017

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Philip Micheal Crank, geboren am 14.03.1966 in Northwich, UK, zuletzt wohnhaft in Earndale, Forgandenny, Perth, PH2 9EL, Great Britain, ist ein Dokument vom 27.09.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.39627, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zuge-stellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.10.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie
Im Auftrag
gez.
R. Langer

Herrn Stefan Nienhaus, geboren am 16.01.1966 in Schermbeck, zuletzt wohnhaft in 46348 Raesfeld, Dechant-Karthaus-Str. 23, ist ein Dokument vom 04.09.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.09780, zuzustellen.

Das Dokument konnte nicht zugestellt werden, weil der Adressat unter der Anschrift nicht zu ermitteln ist. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zuge-stellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.10.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
R. Langer

**Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher, Estern 2, hat mit Antrag vom 03.03.2017 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gescher, Konzentrationszone 1, Gemarkung: Büren, Flur: 8, Flurstücke: 4 und 36, beantragt.

Der für Dienstag, den 21.11.2017 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 23.10.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00788 2017-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

**Kraftloserklärungen von Sparurkunden
der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 451037535 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 406002501, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.10.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337450969 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.10.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337092423 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.11.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370128423 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33014960, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.11.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand